

**Satzung des
Ortsverbandes der freien und unabhängigen Wählergemeinschaft der
Gemeinde Aholming;
FREIE WÄHLER AHOLMING**

(nach Änderung vom 10. Juni 2007)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen: Freie Wähler Aholming, FW.
2. Der Ortsverband FW Aholming ist Mitglied im Landesverband Bayern e.V. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in 94527 Aholming.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Ortsverbandes Freie Wähler Aholming ist es, den Mitgliedern kommunalpolitische Informationen und Organisationshilfen zu vermitteln, ohne verpflichtende Einflussnahmen auf die Sachpolitik der einzelnen Mitglieder zu nehmen, und die Interessen und Rechte seiner Mitglieder auf dieser Grundlage nach außen zu wahren und zu fördern.
2. Der Ortsverband ist ein Zusammenschluss parteifreier Bürger der Gemeinde Aholming. Er wahrt völlige parteipolitische Neutralität. Der Ortsverband beschränkt seinen Tätigkeitsbereich ausschließlich auf die kommunale Ebene. Er sieht seine Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener, nicht auf Parteiideologie und Gruppenegoismus, ausgerichtete Kommunalpolitik.
3. Der Ortsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keine Gewinne. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.
2. Mitglied kann nur sein, wer keiner politischen Partei angehört.
3. Gesuche um Aufnahme sind an die Vorstandschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
4. Personen, die sich in besonderer Weise um den Ortsverband und die Gemeinde verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3a Mitgliedschaft im Kreisverband Deggendorf

1. Mit dem Aufnahmeantrag stellen Neumitglieder gleichzeitig einen Aufnahmeantrag für den FW Kreisverband des Landkreises Deggendorf. Der Vorstand gibt diesen Aufnahmeantrag an den FW Kreisverband weiter
2. Mitglieder, die dem Verein bereits vor Inkrafttreten der Satzungsänderung vom 10. Juni 2007 beigetreten sind, stellen mit Inkrafttreten dieser Satzungsänderung einen Aufnahmeantrag für den FW Kreisverband des Landkreises Deggendorf. Der Vorstand gibt die Aufnahmeanträge in Form der Mitgliederliste nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung an den Kreisverband weiter. Innerhalb dieser Frist kann jedes Mitglied seinen Aufnahmeantrag für den Kreisverband schriftlich beim Vorstand widerrufen
3. Junge Freie Wähler, die Mitglied des Kreisverbandes JFW Deggendorf sind, werden von der Beitragserhebung durch den Ortsverband Aholming freigestellt, so lange sie als Mitglied im Kreisverband JFW Deggendorf ihren Beitrag entrichten. Die Mitgliedschaft im Ortsverband Aholming bleibt davon unberührt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung der Vorstandschaft gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
2. durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Ortsverbandes.
3. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens. Er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Ortsverbandsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurück gewährt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Ortsverbandes teilzunehmen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Ortsverband nach besten Kräften zu fördern.
3. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrags gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.
4. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Der Ortsverband erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8 Organe

Organe des Ortsverbandes sind:

1. die Vorstandschaft
2. der Ortsverbandsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Die jeder, für sich allein, zur Vertretung des Ortsverbandes berechtigt sind.
3. Die Vorstandschaft wird in schriftlicher und geheimer Wahl für 3 Jahre mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 10 Ortsverbandsausschuss

1. Der Ortsverbandsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) der Vorstandschaft
 - b) drei Besitzern bis 50 Mitglieder
 - c) fünf Beisitzern über 50 Mitglieder
 - d) allen kommunalen Mandatsträgern der FW
2. Die Beisitzer werden für 3 Jahre mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Aufgabe des Ausschusses ist es insbesondere, die Vorstandschaft in politischen und organisatorischen Fragen zu beraten.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch die Tagespresse, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung hat **mindestens 8 Tage vorher** zu erfolgen. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung
 - c) der Rechnungsprüfer
2. Entlastung der Vorstandschaft
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und des Ausschusses, Wahl der Rechnungsprüfer
4. Festlegung des Jahresbeitrages
5. Satzungsänderung
6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht wurden; spätere nur, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden das verlangt. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung der Vorstandschaft richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 12 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingehen. Bei einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Verbandsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks bei der Vorstandschaft das Verlangen stellen.

§ 14 Auflösung des Ortsverbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn von den anwesenden Mitgliedern 3/4 dies beschließen.
3. Im Falle der Auflösung des FW Ortsverbandes wird das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie von 3/4 der bei der Mitgliederversammlung Anwesenden gebilligt wird.